

Sophie Engelhardt  
**Nachrichtenlose Kulturgüter**

Schriften zum Kulturgüterschutz  
Cultural Property Studies

**Schriften zum Kulturgüterschutz**  
**Cultural Property Studies**

Herausgegeben von  
Edited by

Professor Dr. Wilfried Fiedler, Saarbrücken  
Professor Dr. Dr. h.c. Erik Jayme, Heidelberg  
Professor Dr. Kurt Siehr, Hamburg

Sophie Engelhardt  
**Nachrichtenlose Kulturgüter**

De Gruyter

Dr. iur. *Sophie Engelhardt*, Berlin

ISBN 978-3-11-028798-1  
e-ISBN 978-3-11-029140-7

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Vorwort

---

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 als Dissertation vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von August 2011.

Besonderer Dank gilt meinen Betreuern, Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster als Erst- und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L. als Zweitgutachter. Beiden bin ich sehr verbunden für wesentliche fachliche Anregungen und ihre große und stets prompte und freundliche Hilfsbereitschaft in allen Belangen rund um den Prozess der Promotion. Herrn Prof. Dr. Siehr danke ich insbesondere für die Einladung in den Kreis des Internationalen Doktoranden- und Habilitandenseminars „Kunst und Recht“. Der hierdurch ermöglichte kollegiale Austausch hat mir kulturgüterrechtliche Fragen auf umfassende Weise nahegebracht. Die Möglichkeit der Teilnahme an den jährlichen Treffen dieses Seminars gehört für mich mit zu den glücklichsten Umständen der Arbeit an der Dissertation.

Mein Dank gilt ferner der Heinrich Böll Stiftung, die mir durch finanzielle und inspirierende ideelle Förderung als Promotionsstipendiatin ermöglicht hat, mich ausgiebig der Arbeit an der Dissertation widmen zu können.

Unerlässlich war für die Erstellung der Arbeit die Einführung in archäologische Fragen und die Funktionsweisen der Museen sowie der staatlichen Kunstsammlungen. Ermöglicht wurde mir dies unter anderem dank zahlreicher wesentlicher Anregungen durch Herrn Robert Kirchmaier aus der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlung sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger, dem Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der mir im Rahmen eines Mentoringprogramms in den Jahren 2008 bis 2009 in ausgiebigen Gesprächen und durch die Verbindung zu weiteren Mitarbeiterinnen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, insbesondere zu Frau Dorothea Kathmann und Frau Carola Thielecke, zu einem tieferen Verständnis für diese Materie verholfen hat. Ihnen allen bin ich dafür sehr verbunden.

Der FAZIT-Stiftung danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Ohne den Rückhalt und die Hilfe durch meine Familie und meine Freunde in trüben Stunden und in der hektischen Korrektur- und Endphase wäre diese Arbeit jedoch nie zustande gekommen. Ihnen allen danke ich von Herzen.

Berlin, im Januar 2013

Sophie Engelhardt



# Inhaltsübersicht

---

<b>1. Kapitel: Einführung</b>	<b>1</b>
A. Gegenstand der Arbeit	1
B. Begriffsklärung	7
C. Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter	20
D. Zusammenfassung der Einführung	28
<b>2. Kapitel: Zivilrechtliche Situation nachrichtenloser Kulturgüter</b>	<b>29</b>
A. International-privatrechtliche Grundlagen	29
B. Eigentumsverhältnisse an nachrichtenlosen Kulturgütern	32
C. Eigentumsschutzansprüche als Grenze der Verwertungsmöglichkeiten nachrichtenloser Kulturgüter	69
D. Zusammenfassung der Ergebnisse des 2. Kapitels	76
<b>3. Kapitel: Sicherstellung und treuhändische Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter in Deutschland – Systematisierung der Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter nach den Umständen der Einlagerung</b>	<b>79</b>
A. Einlagerung nachrichtenloser Kulturgüter infolge Sicherstellung	81
B. Einlagerung nachrichtenloser Kulturgüter durch Übernahme treuhändischer Verwahrung	103
C. Veräußerung nachrichtenloser Kulturgüter als unanbringbare Sachen bei Behörden gem. § 983 BGB	114
D. Zusammenfassung der Ergebnisse des 3. Kapitels	128
<b>4. Kapitel: Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung</b>	<b>129</b>
A. Rechtsnatur der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter	130
B. Zustandekommen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung von nachrichtenlosen Kulturgütern im Einzelnen	137
C. Beteiligte am Verwahrungsverhältnis	141
D. Besitzrecht der aufbewahrenden Institution an nachrichtenlosen Kulturgütern	148
E. Beendigung der öffentlich-rechtlichen Verwahrung	155
F. Einzelfragen zum Inhalt der dauerhaften öffentlich-rechtlichen Verwahrung von Kulturgütern	160
G. Einzelfragen zur Rückabwicklung der dauerhaften öffentlich-rechtlichen Verwahrung von Kulturgütern	166
H. Zusammenfassung der Ergebnisse des 4. Kapitels	199
<b>5. Kapitel: Die Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter im Kontext des internationalen Kulturgüterschutzes</b>	<b>201</b>
A. Verortung von Aufbewahrungsvorschriften im internationalen Kulturgüterschutz	202
B. Rechtliche und rechtspolitische Rahmenbedingungen im internationalen Kulturgüterschutz für die Aufbewahrung archäologischer Kulturgüter ungeklärter Provenienz	217

## VIII Inhaltsübersicht

C. Rechtliche und rechtspolitische Rahmenbedingungen in internationalen Übereinkommen für so genannte „verfolgungsbedingt entzogene“ Kulturgüter . . . . .	228
D. Das Konzept eines <i>Safe Haven</i> in freiwilligen internationalen Vereinbarungen . . . . .	230
E. Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Aufnahme unrechtmäßig verbrachter nachrichtenloser Kulturgüter mit den Vorgaben der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	240
F. <i>Safe Haven</i> für gefährdete Kulturgüter – Erste Vorgaben zur Umsetzung eines so genannten „sicheren Hafens“ für nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	255
G. Zusammenfassung der Ergebnisse des 5. Kapitels . . . . .	270
<b>6. Kapitel: Schlussbetrachtung . . . . .</b>	<b>273</b>
A. Umsetzungsvorschlag für <i>Safe-Haven</i> -Einrichtungen in Deutschland . . . . .	273
B. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in Thesen . . . . .	278
C. Ausblick – Die Umsetzung von <i>Safe-Haven</i> -Einrichtungen in Deutschland . . . . .	280

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
I. Kapitel: Einführung	1
A. Gegenstand der Arbeit	1
I. Anlass für die Untersuchung und Einführung in die Thematik	1
II. Gang der Untersuchung	4
B. Begriffsklärung	7
I. Kulturgut	7
1. Konkretisierung der Untersuchung auf bewegliche Kulturgüter	8
2. Abgrenzung Kulturgut – Kunstwerk	9
3. Normative Konkretisierungen des Kulturgutbegriffs	9
4. Kulturgutbegriff dieser Untersuchung	11
II. Nachrichtenlosigkeit	11
1. Abgrenzung zu Begriffen des BGB	12
a) Abgrenzung zur Herrenlosigkeit i. S. d. §§ 958, 959 BGB	13
b) Grabungsfunde ausländischer Herkunft – keine Herrenlosigkeit	14
c) Abgrenzung zu „Fremdbesitz“	14
d) Abgrenzung zu „erblosen“ Kulturgütern	16
2. Abgrenzung zu sonstigen Begrifflichkeiten – „verwaiste“ Kulturgüter	17
3. Kein Aufgebotsverfahren für bewegliche (Kultur-)Güter	17
III. „Obhut“ der „öffentlichen Hand“	18
1. „Obhut“ – Tatsächliche Sachherrschaft im öffentlichen Recht	18
2. Abgrenzung zu gutgläubigem Eigenbesitz	18
3. Öffentliche Hand	19
IV. Präzisierung und Entwicklung des Begriffs des nachrichtenlosen Kulturguts	19
C. Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter	20
I. Illegal zutage geförderte Kulturgüter unbekannter Herkunft	20
II. So genannter Restbestand CCP – nachrichtenlose Kulturgüter als Folge des Dritten Reichs	21
1. <i>Central Collecting Points</i>	22
2. Nachrichtenlosigkeit eines Teilbestands der Kulturgüter aus den <i>Central Collecting Points</i>	22
III. So genannter „Fremdbesitz“ an Kulturgütern in öffentlichen Einrichtungen – „Raubkunst“	24
IV. Sichergestellte sowie zurückgegebene Raubkunst	25
V. Kriegsbedingte Einlagerungen	26
VI. Zurückgelassene Kulturgüter bei Flucht aus der DDR	26
VII. Sonstiges Diebesgut unbekannter Herkunft	27
VIII. Typologisierung der Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter	27
D. Zusammenfassung der Einführung	28

2. Kapitel: Zivilrechtliche Situation nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	29
A. International-privatrechtliche Grundlagen . . . . .	29
B. Eigentumsverhältnisse an nachrichtenlosen Kulturgütern . . . . .	32
I. Ausgangslage dinglicher Rechtspositionen an illegal zutage geförder- teten Kulturgütern unbekannter Herkunft . . . . .	32
1. Eigentumsbegründung . . . . .	33
a) Schatzfund und Schatzregal . . . . .	33
b) „ <i>Umbrella statutes</i> “ . . . . .	35
c) Verstoß gegen Exportverbote . . . . .	36
aa) Durchsetzung von Rückgabeforderungen widerrechtlich ausgeführter Kulturgüter ausländischer Staaten . . . . .	37
bb) Rückgabe von Kulturgütern nach dem KultGüRückG . . . . .	37
d) Verfall aufgrund verbotswidrigen Exports . . . . .	38
2. Zwischenergebnis . . . . .	40
II. Ausgangslage dinglicher Rechtspositionen an Kulturgütern aus dem Restbestand CCP sowie aus dem so genannten Fremdbesitz . . . . .	41
1. Auswirkungen von Entzugsakten während des Dritten Reichs auf Eigentumsrechte . . . . .	42
a) Entzug jüdischen Kunstbesitzes . . . . .	43
b) Als „entartet“ eingezogene Kulturgüter . . . . .	45
c) Sonderfrage Erbrecht an Kulturgütern jüdischer Eigentümer . . . . .	46
2. Rechtsgeschäftliche Veräußerungen als Entzug von Kulturgütern . . . . .	48
3. Entzug durch Straftaten . . . . .	49
4. Zum Schutz eingelagerte Kulturgüter in Museen . . . . .	49
5. Zwischenergebnis . . . . .	49
III. Ausgangslage dinglicher Rechtspositionen weiterer Fallgruppen nach- richtenloser Kulturgüter in der Obhut der öffentlichen Hand . . . . .	50
IV. Möglichkeiten gutgläubigen (Versteigerungs-)Erwerbs und Ersitzung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	51
1. Möglichkeiten rechtsgeschäftlicher Veräußerung der aufbewahrten nachrichtenlosen Kulturgüter . . . . .	51
a) Gutgläubigkeit gem. § 932 BGB beim Erwerb nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	51
aa) Einschränkung gutgläubigen Eigentumserwerbs an Antiken . . . . .	53
bb) Kein gutgläubiger Erwerb bei offengelegtem Fremdbesitz . . . . .	53
b) Abhandenkommen gem. § 935 Abs. 1 BGB . . . . .	54
aa) Abhandenkommen illegal zutage geförderter Kulturgüter . . . . .	54
bb) Abhandenkommen von Kulturgütern bei Entzug im Dritten Reich . . . . .	55
cc) Kein Abhandenkommen bei freiwilliger Einlagerung . . . . .	55
dd) Strafrechtliche Bewertung illegaler Raubgrabungen nach deutschem Strafrecht . . . . .	56
c) Ersitzung, § 937 BGB . . . . .	58
d) Öffentliches Eigentum – <i>res extra commercium</i> . . . . .	59
2. Zwischenergebnis . . . . .	60
V. Einfluss des Verstreichens langer Zeiträume bei der Aufbe- wahrung nachrichtenloser Kulturgüter auf die dingliche Rechtslage . . . . .	61
1. „Außerordentliche“ Ersitzung . . . . .	61

2. Unverjährbarkeit der Vindikation . . . . .	62
3. Verjährung der Vindikation . . . . .	62
a) Beginn der Verjährung . . . . .	63
b) So genannter verhaltener Herausgabeanspruch . . . . .	64
c) Aktualisierung des Anspruchs auf Herausgabe nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	65
aa) Fiktion der Aktualisierung des Herausgabeanspruchs ab Kenntnisnahmemöglichkeit von der Aufbewahrung . . . . .	65
bb) Praktische Relevanz der Fiktion der Aktualisierung . . . . .	67
d) Zwischenergebnis . . . . .	67
VI. Keine Hinderung der Durchsetzung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe durch öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit oder Nießbrauch . . . . .	67
1. Öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit . . . . .	67
2. Öffentlich-rechtlicher Nießbrauch an Kulturgütern gem. § 5 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) . . . . .	68
C. Eigentumsschutzansprüche als Grenze der Verwertungsmöglichkeiten nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	69
I. Unterlassungsansprüche der unbekanntem Eigentümer als Rahmen . . . . .	70
1. Verbot der Verfügung über aufbewahrte Kulturgüter . . . . .	70
2. Nennung des Eigentümers bzw. der ungeklärten Eigentümerschaft . . . . .	71
3. Unterlassen der Beschädigung und Substanzeinwirkung . . . . .	71
4. Befugnis zur Ausstellung . . . . .	72
5. Verwertung der Kulturgüter durch Vervielfältigung . . . . .	73
6. Verwertung der Kulturgüter durch fotografische Abbildung . . . . .	74
II. Zwischenergebnis . . . . .	76
D. Zusammenfassung der Ergebnisse des 2. Kapitels . . . . .	76
<b>3. Kapitel: Sicherstellung und treuhändische Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter in Deutschland – Systematisierung der Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter nach den Umständen der Einlagerung . . . . .</b>	<b>79</b>
A. Einlagerung nachrichtenloser Kulturgüter infolge Sicherstellung . . . . .	81
I. Sicherstellung nachrichtenloser Kulturgüter nach dem KultGüRückG . . . . .	81
1. Beschlagnahme Kulturgüter unbekannter Eigentümer . . . . .	81
2. Keine langfristige Anhaltung für unbekanntem Eigentümer . . . . .	82
II. Sicherstellung nachrichtenloser Kulturgüter nach allgemeinen Regeln . . . . .	83
1. Zollverwaltung als zuständige Strafverfolgungsbehörde . . . . .	84
2. Beschlagnahme von Kulturgut bei illegaler Einfuhr aufgrund Verstoßes gegen die Abgabenordnung (AO) . . . . .	84
III. Herausgabe nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	86
1. Unbekanntem Eigentümer – Möglichkeiten der Herausgabe an Dritte nach allgemeinen Regeln . . . . .	86
2. Unanwendbarkeit von Einziehungs- und Verfallsregelungen auf nachrichtlose Kulturgüter . . . . .	88
a) Verfall sichergestellter Kulturgüter . . . . .	88
b) Einziehung sichergestellter Kulturgüter . . . . .	90

3. Alternativen zur Herausgabe . . . . .	92
4. Wirkung RiStBV Nr. 75 Abs. 4 . . . . .	92
IV. Weitere Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter im Wege der präventiven Sicherstellung . . . . .	94
1. Zuständigkeit . . . . .	95
2. Voraussetzungen . . . . .	96
a) Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr . . . . .	96
b) Objektiver Maßstab – kein Ausschluss durch gutgläubigen Vorbesitzer . . . . .	97
c) Eigentumsvermutung des § 1006 BGB . . . . .	97
d) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	98
3. Rechtsfolge der Anwendung präventiver Sicherstellung auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	98
V. Hoheitliche Ansprüche auf Herausgabe sichergestellter nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	98
1. Herausgabeanspruch im KultGüRückG . . . . .	99
2. Herausgabe im Wege der internationalen Rechtshilfe . . . . .	100
3. Herausgabe eingezogener Kulturgüter an den Herkunftsstaat nach den Landeshaushaltsordnungen . . . . .	102
B. Einlagerung nachrichtenloser Kulturgüter durch Übernahme treuhändischer Verwahrung . . . . .	103
I. „Restbestand CCP“ . . . . .	103
1. Begründung staatlicher Obhut an nachrichtenlosen Kulturgütern . . . . .	103
2. Historischer Überblick zum Restbestand CCP . . . . .	104
3. Nutzung . . . . .	106
a) Bemühungen um Lösungsfindung zum Umgang mit dem Restbestand CCP . . . . .	106
b) Leihgaben an deutsche Museen . . . . .	107
c) Leihe an Bundesdienststellen . . . . .	109
d) Veräußerung . . . . .	109
e) Aufbewahrung . . . . .	110
4. Auswirkungen von Art. 134 GG auf die dingliche Rechtslage der Kulturgüter aus dem Restbestand CCP . . . . .	110
5. Auswirkungen der Washingtoner Erklärung auf das rechtliche Schicksal des Restbestands CCP . . . . .	110
a) Dauerhafte weitere Aufbewahrung . . . . .	111
b) Zivilrechtliche Herausgabeansprüche . . . . .	112
II. Sonstige treuhändische Aufbewahrung von Kulturgütern . . . . .	114
C. Veräußerung nachrichtenloser Kulturgüter als unanbringbare Sachen bei Behörden gem. § 983 BGB . . . . .	114
I. Anwendungsbereich des § 983 BGB . . . . .	114
II. Regelungsgegenstand und Zweck der Norm . . . . .	115
III. Die Voraussetzungen des § 983 BGB im Einzelnen . . . . .	117
1. Kulturgüter als Sache i. S. d. § 983 BGB . . . . .	117
2. Kulturgutaufbewahrende Institutionen als „öffentliche Behörde“ i. S. d. § 983 BGB . . . . .	117
3. Besitz an Kulturgütern, der nicht durch Vertrag begründet wurde . . . . .	118
4. Kulturgut nicht Gegenstand eines Fundes . . . . .	118

5. Empfangsberechtigter i. S. d. § 983 BGB für Kulturgüter nicht bekannt . . . . .	118
a) Keine Herausgabe nachrichtenloser Kulturgüter an unberechtigte Vorbesitzer . . . . .	119
b) Weitere Empfangsberechtigte . . . . .	120
IV. Anwendung des § 983 BGB auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	120
1. Stellung des § 983 BGB im Kontext sachenrechtlicher Vorschriften . . . . .	121
2. Rechtspolitische Betrachtung zur Anwendung des § 983 BGB auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	122
3. Zwischenergebnis zur Anwendung des § 983 BGB auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	123
V. Veräußerung nachrichtenloser Kulturgüter unter dem Aspekt der so genannten „Deregulierung“ . . . . .	124
VI. Entscheidung über Veräußerung . . . . .	126
VII. Zwischenergebnis für die Anwendbarkeit von § 983 BGB auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	127
VIII. Alternative zur Veräußerung: Aufbewahrung in <i>Safe Haven</i> . . . . .	127
D. Zusammenfassung der Ergebnisse des 3. Kapitels . . . . .	128
<b>4. Kapitel: Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .</b>	<b>129</b>
A. Rechtsnatur der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	130
I. Klassifizierung der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter: Öffentlichrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag oder öffentlich-rechtliche Verwahrung? . . . . .	130
II. Übertragung der Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Verwahrung auf den speziellen Fall der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	132
III. Reichweite der Anwendbarkeit der §§ 688 ff. BGB analog auf die öffentlich-rechtliche Verwahrung von Kulturgütern . . . . .	134
IV. Obhut des Verwahrers als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	134
1. Bedeutung zivilrechtlichen Besitzes, strafrechtlichen Gewahrsams und Verwahrungswillens der Behörde für die öffentlich-rechtliche Verwahrung . . . . .	135
2. Gewahrsam öffentlich-rechtlicher Institutionen an nachrichtenlosen Kulturgütern . . . . .	137
B. Zustandekommen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung von nachrichtenlosen Kulturgütern im Einzelnen . . . . .	137
I. Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter nach Aufhebung einer Sicherstellung oder Beschlagnahme – sog. „faktisches“ Verwahrungsverhältnis . . . . .	138
1. Abstraktheit des Verwahrungsverhältnisses . . . . .	138
2. Aufbewahrung nach Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen . . . . .	139
II. Treuhändische Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	140
III. Abgrenzung zu privatrechtlicher Verwahrung – rechtliche Bewertung „freiwilliger“ Einlagerungen zum Schutz von Kulturgütern durch die Eigentümer . . . . .	140
IV. Sonstige Begründungsakte . . . . .	141

## XIV Inhaltsverzeichnis

C. Beteiligte am Verwahrungsverhältnis . . . . .	141
I. Verwahrer nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	141
II. Private oder Staaten als Hinterleger . . . . .	142
1. Verwahrung im Dreierverhältnis zwischen aufbewahrender Institution, Besitzer und Eigentümer . . . . .	142
2. Verwahrung für einen ausländischen Staat . . . . .	143
3. Einlagerung sichergestellter nachrichtenloser Kulturgüter in Museen im Wege der Amtshilfe . . . . .	144
a) Voraussetzungen für Gewährung von Amtshilfe für die Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	144
b) Mögliche Ausschlussgründe für die Gewährung von Amtshilfe durch die Museen . . . . .	145
aa) Punkt 2.3. ICOM-Kodex . . . . .	146
bb) Art. 3 i.V.m. Art. 7 lit a) UNESCO Konvention 1970 und die Bestimmungen des KultGüRückG . . . . .	146
cc) Drohung von Nachteilen durch Aufnahme nachrichtenloser Kulturgüter i. S. d. § 5 VwVfG . . . . .	147
c) Anspruchsgegner für Herausgabeverlangen im Fall gewährter Amtshilfe . . . . .	148
D. Besitzrecht der aufbewahrenden Institution an nachrichtenlosen Kulturgütern . . . . .	148
I. Bedeutung des Besitzrechts der aufbewahrenden Institution i. S. d. § 986 BGB im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .	149
II. Abgrenzung Besitz – Gewahrsam in der öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .	149
III. Besonderheiten bei Besitz und Gewahrsam im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	151
1. Besitzrecht als Konsequenz einer Aufbewahrungspflicht der nachrichtenlosen Kulturgüter . . . . .	151
2. Recht zum Besitz i. S. d. § 986 BGB analog aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter als Ausdruck der Einheit der Rechtsordnung . . . . .	152
3. Vorläufige, nicht vindikationshindernde Besitzberechtigung . . . . .	153
4. Verwahrer als „gutgläubiger“ Besitzer . . . . .	154
5. Zwischenergebnis . . . . .	154
E. Beendigung der öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .	155
I. Rückforderungsrecht des Hinterlegers gem. § 695 BGB analog . . . . .	156
II. Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB . . . . .	157
III. Verjährung der Herausgabeansprüche der Eigentümer nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	158
1. Verjährung des Rückforderungsrechts des Hinterlegers . . . . .	158
2. Verjährung des Eigentumsherausgabeanspruchs . . . . .	159
F. Einzelfragen zum Inhalt der dauerhaften öffentlich-rechtlichen Verwahrung von Kulturgütern . . . . .	160
I. Obhutspflicht des Staates als Verwahrer . . . . .	160
1. Allgemeines . . . . .	160

2. Konkretisierung der Obhutspflicht des Verwahrers . . . . .	161
a) Sichere Einlagerung – Richterliche Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Verwahrers . . . . .	161
b) Verzeichnis-, Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten . . . . .	162
3. Haftungsmaßstab – Anwendbarkeit der Haftungsmilderung des § 690 BGB analog . . . . .	163
II. Bedeutung der zeitlichen Begrenzung der öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .	165
G. Einzelfragen zur Rückabwicklung der dauerhaften öffentlich-rechtlichen Verwahrung von Kulturgütern . . . . .	166
I. Anspruch des Staates auf Vergütung für die Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	166
1. Kostenausgleich für die öffentlich-rechtliche Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter durch die Erhebung von Gebühren . . . . .	166
a) Verwahrungsvergütung als Gebühr . . . . .	167
b) Spezialgesetzliche Verwahrungsgebührenregelungen im KultGüRückG . . . . .	168
c) Verwahrungsgebührenregelungen in den Polizeigesetzen der Länder . . . . .	168
d) Verwahrungsgebührenregelungen als allgemeine Verwaltungsgebühren . . . . .	169
aa) Vorliegen des überwiegenden allgemeinen Interesses an der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter als Ausschlussgrund für allgemeine Verwaltungsgebühren . . . . .	170
bb) Öffentlich-rechtliche Verwahrung als hoheitliche Legitimation . . . . .	171
e) Zwischenergebnis zur Erhebung von Verwahrungsgebühren für die öffentlich-rechtliche Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften . . . . .	171
2. Vergütung für Aufbewahrung gem. §§ 689, 693 BGB analog . . . . .	172
II. Aufwendungs- und Nutzungsersatzansprüche im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	173
1. Nutzungsersatz des Verwahrers gegen den Hinterleger . . . . .	173
2. Ersatz von Aufwendungen des Verwahrers gegen den Hinterleger . . . . .	174
a) Aufwendungsersatz analog öffentlich-rechtlicher Vorschriften . . . . .	175
b) Aufwendungsersatz gem. § 693 BGB analog für Kosten „zum Zwecke“ der Verwahrung . . . . .	176
aa) Aufwendungen bei der öffentlich-rechtlichen Verwahrung von Kulturgütern . . . . .	177
bb) Aufwendungen „zum Zwecke der Aufbewahrung“ . . . . .	177
cc) „Erforderlichkeit“ der Aufwendungen . . . . .	177
c) Aufwendungsersatz für Restaurierungskosten . . . . .	178
d) Kostenerstattung als Ausgleich aufgedrängter Bereicherung gem. § 970 BGB analog . . . . .	178
e) Ausschluss der Anwendung von § 970 BGB im öffentlichen Recht . . . . .	179
3. Kostenausgleich der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nach den Regeln des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses . . . . .	179
a) Anwendung der §§ 987 ff. BGB im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung trotz fehlender Vindikationslage . . . . .	180

b)	Zugrundeliegendes Rechtsverhältnis enthält keine ausreichenden Regelungen . . . . .	181
4.	Zulässigkeit der Anwendung zivilrechtlicher Kostenausgleichsregelungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung . . . . .	183
a)	Einheitliche Bewertung staatlicher oder privater Eigentümer als Anspruchsgegner . . . . .	183
b)	Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes . . . . .	184
c)	Verwaltungshandeln außerhalb gesetzlicher Legitimation . . . . .	185
aa)	Vorbehalt des Gesetzes – Eingriffsvorbehalt . . . . .	185
bb)	Vorbehalt des Gesetzes – Demokratieprinzip und Grundsatz der Gewaltenteilung . . . . .	186
d)	Öffentlich-rechtliche Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter als nicht subordinationsgeprägtes Rechtsverhältnis . . . . .	189
e)	Zwischenergebnis . . . . .	191
5.	Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für Ausgleich von Aufwendungen und Nutzungen in der öffentlich-rechtlichen Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	191
III.	Schadensersatzanspruch der Eigentümer nachrichtenloser Kulturgüter nach der Rückabwicklung im Falle eines Verstoßes gegen Pflichten aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung . . . . .	192
1.	Schadensersatz wegen Verschlechterung oder Untergangs der verwahrten Kulturgüter . . . . .	193
a)	Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB analog . . . . .	193
b)	Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 BGB analog . . . . .	194
c)	Schadensersatz bei Fremdbesitzerexzess . . . . .	195
d)	Amtshaftungsanspruch . . . . .	196
e)	Zwischenergebnis . . . . .	196
2.	Schadensersatz wegen Verletzung der Verzeichnis- und Auskunftspflichten . . . . .	197
3.	Schadensersatz wegen Vorenthaltung der Kulturgüter . . . . .	198
IV.	Rechtsweg für Ansprüche betreffend das Verwahrungsverhältnis . . . . .	198
H.	Zusammenfassung der Ergebnisse des 4. Kapitels . . . . .	199
5.	<b>Kapitel: Die Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter im Kontext des internationalen Kulturgüterschutzes</b> . . . . .	201
A.	Verortung von Aufbewahrungsvorschriften im internationalen Kulturgüterschutz . . . . .	202
I.	Funktionaler Überblick über den Regelungsgehalt des internationalen Kulturgüterschutzes . . . . .	203
II.	Vom Substanzschutz zur treuhändischen Aufbewahrung . . . . .	204
1.	Schutz von Kulturgütern im Kriegsrecht: Vom Kriegsbeuterecht zum Substanzschutz – wesentliche Regelungen im Überblick . . . . .	205
a)	Ausweitung des Kulturgüterschutzes als Reflex verstärkten Zivilschutzes . . . . .	205
b)	Die Herausbildung ausdrücklicher kulturgüterschützender Maßnahmen . . . . .	206
c)	Weiterentwicklung des Kulturgüterschutzes ohne Berücksichtigung der Aufbewahrungsproblematik . . . . .	207

d) Konzept eines <i>Safe Haven</i> in neuesten Entwicklungen des internationalen Kulturgüterschutzes . . . . .	208
2. Aufbewahrungsregelungen im Völkergewohnheitsrecht . . . . .	210
3. Schutz vor Verlagerung und Restitution im Friedensrecht . . . . .	211
a) Ausweitung des Kulturgüterschutzes im Interesse des Kunsthandels . . . . .	211
b) Eindämmung des illegalen Kunsthandels als übergeordnetes Ziel . . . . .	212
4. Zwischenergebnis . . . . .	212
III. Von der individuellen zur allgemeinen Verantwortung – Ausprägung des Treuhandedankens . . . . .	213
1. Ausprägungen des Treuhandedankens im Kulturgüterschutz . . . . .	214
2. Umsetzungsmöglichkeiten des Treuhandedankens . . . . .	215
IV. Das Prinzip des <i>Common Heritage of Mankind</i> . . . . .	216
B. Rechtliche und rechtspolitische Rahmenbedingungen im internationalen Kulturgüterschutz für die Aufbewahrung archäologischer Kulturgüter ungeklärter Provenienz . . . . .	217
I. Archäologische Kulturgüter ungeklärter Provenienz – Dilemma der widerstreitenden Interessen . . . . .	218
1. Rechtspolitische Ausgangslage für Regelungen zur Aufbewahrung archäologischer Kulturgüter ungeklärter Provenienz . . . . .	218
a) Illegal zutage geförderte Kulturgüter – ein Tabu? . . . . .	219
b) Schutz archäologischer Kulturgüter als Quelle wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten . . . . .	220
c) Schutz des Kunstmarktes . . . . .	222
d) Zwischenergebnis . . . . .	223
2. Rechtspolitische Vorschläge für die Zulässigkeit der Aufbewahrung archäologischer Kulturgüter ungeklärter Provenienz . . . . .	223
3. Bewertung der rechtspolitischen Vorgaben für eine innerstaatliche Umsetzung von Aufbewahrungskonzepten unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Grundsätze . . . . .	225
4. Entstehung der UNESCO Konvention 1970 und ihr Einfluss auf die Aufbewahrung von Kulturgütern zweifelhafter Provenienz . . . . .	226
II. Zwischenergebnis . . . . .	227
C. Rechtliche und rechtspolitische Rahmenbedingungen in internationalen Übereinkommen für so genannte „verfolgungsbedingt entzogene“ Kulturgüter . . . . .	228
I. Washingtoner Erklärung von 1998 und die Gemeinsame Erklärung von 1999 . . . . .	228
II. Einfluss der Washingtoner Erklärung auf die Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter in Deutschland . . . . .	229
D. Das Konzept eines <i>Safe Haven</i> in freiwilligen internationalen Vereinbarungen . . . . .	230
I. Internationale freiwillige Selbstverpflichtungen . . . . .	230
1. Selbstverpflichtungen der Wissenschaft . . . . .	231
2. Selbstverpflichtung der Museen – <i>ICOM Code of Ethics</i> . . . . .	233
a) Repository of last resort – Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter nach 2.11. ICOM-Kodex . . . . .	234

b) Regelungsgehalt der Ausnahmenvorschrift im Einzelnen . . . . .	236
aa) Museen als Zufluchtsstätte . . . . .	236
bb) Form der vorgesehenen Aufbewahrung . . . . .	236
cc) Legitimation zur Aufnahme nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	236
dd) Aufbewahrung und Nutzung . . . . .	237
ee) Gegenstände der Aufbewahrung . . . . .	237
ff) Örtliche Zuständigkeit . . . . .	238
II. Zwischenergebnis . . . . .	239
E. Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Aufnahme unrechtmäßig verbrachter nachrichtenloser Kulturgüter mit den Vorgaben der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	240
I. Zusatzvereinbarungen über die Aufbewahrung von Kulturgütern in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	240
II. Aufnahme und Aufbewahrung unrechtmäßig verbrachter nachrichtenloser Kulturgüter als Verstoß gegen den Wortlaut der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	242
1. Verstoß gegen Art. 7 lit. a) . . . . .	242
2. Verstoß gegen Art. 13 lit. a) i. V. m. Art. 3 . . . . .	243
III. Vereinbarkeit der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter mit dem KultGüRückG . . . . .	244
IV. Rechtfertigungsgründe für Vertragsverletzung durch Aufnahme unrechtmäßig verbrachter nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	245
1. Rechtfertigungsgründe in der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	245
a) Art. 9 . . . . .	245
b) Einschränkungen aufgrund der Entstehungsgeschichte der UNESCO Konvention 1970 . . . . .	245
2. Teleologische Reduktion des Vertragstextes . . . . .	246
3. Stellungnahmen der UNESCO zur Situation gefährdeten Kulturguts vom März 2001 . . . . .	246
4. Rechtfertigungsgründe aus allgemeinem Vertragsrecht . . . . .	247
5. Zusatzvereinbarungen als Rechtfertigung für Vertragsverstoß . . . . .	247
V. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Vertragstext der Konvention . . . . .	248
1. Rechtswirkung einer Vertragsverletzung auf das innerstaatliche Recht . . . . .	249
2. Völkerrechtliche Verpflichtungen im deutschen Verfassungssystem . . . . .	250
3. Einfluss der sanktionslosen internationalen Vorgaben auf verbindliche nationale Rechtssätze . . . . .	251
VI. Stellungnahme zur Vertragsverletzung durch Aufnahme nachrichtenloser Kulturgüter und eigener Lösungsansatz . . . . .	252
VII. Einfluss der UNESCO Konvention 1970 auf die Möglichkeit einer Veräußerung nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	253
F. <i>Safe Haven</i> für gefährdete Kulturgüter – Erste Vorgaben zur Umsetzung eines so genannten „sicheren Hafens“ für nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	255
I. Rechtsnatur des Umsetzungsvorschlags . . . . .	256
II. Bezugnahme der Richtlinien auf nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	257
III. Regelungsgehalt der Richtlinien . . . . .	257

IV. Vorgaben für einen <i>Safe Haven</i> im Einzelnen . . . . .	257
1. Organisation und Verwaltung . . . . .	257
2. Maßgebliches Recht . . . . .	258
V. Aufnahme und Aufbewahrung von Kulturgütern . . . . .	258
1. Begriffserklärung . . . . .	258
2. Gefahrentatbestände . . . . .	259
3. Sorgfaltspflichten . . . . .	259
4. Verstoß gegen ausländische Exportvorschriften . . . . .	261
5. Inventarisierung und Informationspflicht . . . . .	261
6. Nutzung der aufbewahrten Kulturgüter . . . . .	262
VI. Rückgabe der aufbewahrten Kulturgüter . . . . .	262
1. Aufschub der Rückgabe . . . . .	262
2. Kostenausgleich . . . . .	263
VII. Umsetzungsvorgaben . . . . .	263
VIII. Bewertung der Richtlinien . . . . .	263
1. <i>Save Haven</i> als Fortentwicklung kulturgüterschützender Instrumente . . . . .	264
2. Einzelstaatliche Umsetzung . . . . .	264
IX. Rahmenüberlegungen für Umsetzung von <i>Safe-Haven</i> -Einrichtungen in Deutschland . . . . .	265
1. Regelungsebenen einer innerstaatlichen Umsetzung . . . . .	265
2. Inhaltliche Vorgaben für die Aufbewahrung . . . . .	266
3. Konzeption der Verwahrungskostenregelung . . . . .	266
4. Koordinierung von Informationen . . . . .	266
a) Einrichtung einer Koordinierungsstelle . . . . .	267
b) Aufgabenerweiterung durch innerinstitutionellen Beschluss gem. § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Koordinierungsstelle in Magdeburg . . . . .	268
c) Aufgabenerweiterung durch neue Verwaltungsvereinbarung . . . . .	268
5. Festlegung der Einlagerungsorte . . . . .	269
6. Finanzierung . . . . .	269
7. Anpassung der Selbstverpflichtungserklärungen . . . . .	270
G. Zusammenfassung der Ergebnisse des 5. Kapitels . . . . .	270
<b>6. Kapitel: Schlussbetrachtung . . . . .</b>	<b>273</b>
A. Umsetzungsvorschlag für <i>Safe-Haven</i> -Einrichtungen in Deutschland . . . . .	273
I. Gesetzliche Regelung . . . . .	273
1. Deklaratorische Vorschriften . . . . .	273
a) Klarstellung des Gesetzeszwecks und Anwendungsbereich . . . . .	274
b) Ausschluss von Erwerbungen nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	274
c) Herausgabe . . . . .	274
d) Keine zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung . . . . .	274
e) Ausschluss der Geltendmachung von Verwahrungsgebühren . . . . .	274
2. Rechtsgestaltende Vorschriften . . . . .	275
a) Begriffsklärung . . . . .	275
b) Aufzeichnungspflichten . . . . .	275
c) Nutzung der aufbewahrten Kulturgüter . . . . .	275
d) Überlassung der aufbewahrten Kulturgüter an Dritte . . . . .	276

## XX Inhaltsverzeichnis

e) Ausgleich für Aufwendungen . . . . .	276
f) Ausnahmeregelung über Veräußerung . . . . .	277
II. Staatsvertrag der Länder . . . . .	277
III. Verwaltungsrichtlinien für einzelne Verwahrungssituationen . . . . .	277
IV. Anpassung der Selbstverpflichtungserklärungen an <i>Safe-Haven</i> -Modell	278
B. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in Thesen	278
I. Typisierung von Kulturgütern ungeklärter Provenienz in staatlicher Aufbewahrung in Deutschland als nachrichtenlos . . . . .	279
II. Die Aufbewahrungssituation nachrichtenloser Kulturgüter . . . . .	279
III. <i>Safe Haven</i> für nachrichtenlose Kulturgüter . . . . .	280
C. Ausblick – Die Umsetzung von <i>Safe-Haven</i> -Einrichtungen in Deutschland .	280
<b>Anlagen</b>	
Anlage I: Guidelines for the Establishment and Conduct of Safe Havens for Cultural Material . . . . .	283
Anlage II: Berliner Resolution 2003 . . . . .	293
Anlage III: Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungs- bedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung) vom 14. Dezember 1999 . . . . .	295
Anlage IV: Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden . . . . .	298
Literaturverzeichnis . . . . .	301

# Abkürzungsverzeichnis

---

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
A.C.	Appeal Cases
a.E.	am Ende
AA&L	Art Antiquity and Law
ABl.	Amtsblatt
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
All E.R.	All England Law Report
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AusglLeistG	Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichleistungsgesetz) v. 1.12.1994, Neugefasst durch Bekanntmachung v. 13.7.2004, BGBl. I 2004, 1665, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 3.7.2009 BGBl. I 2004, 1688
BADV	Bundesamt für zentrale Dienste und zur Regelung offener Vermögensfragen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BdWürttbDSchG	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BT-Drucksache	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
C.A.	Court of Appeal (England)
DA	Deutschland Archiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe

## XXII Abkürzungsverzeichnis

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO bwPolG	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des baden-württembergischen Polizeigesetzes
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende
FBA	Folgenbeseitigungsanspruch
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Haager Abkommen von 1899	II. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29.7.1899, nebst Anlage: Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, RGBl. 1901, 423.
Haager Abkommen von 1907	IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907, RGBl. 1910, 107
Haager Konvention von 1954	Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954, BGBl. II 1967, 1235 ff.
Haager Landkriegsordnung	Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18.10.1907, RGBl. 1910, 132
h. M.	herrschende Meinung
HICOG	High Commissioner of Germany
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
ICOM	International Council of Museums
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
IGH	Internationaler Gerichtshof
Int.J. Cultural Property	International Journal of Cultural Property
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
Irak-VO	Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 – VO Nr. 1210/2003

IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23.12.1982, BGBl. I 1982, 2071
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KGS-Forum	Kulturgüterschutz-Forum
KGTG	Kulturgütertransfergesetz
KultgSchG	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz) vom 6.8.1955, BGBl. I 1955, 501, neugefasst durch Bekanntmachung vom 6.8.1999, BGBl. I 1999, 1754, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 18.5.2007, BGBl. I 2007, 757.
KultGüRückG	Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Über-eignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, vom 19.5.2007, BGBl. I 2007, 757
KUR	Kunst und Recht
LG	Landgericht
lit.	littera
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Fritz L. Lindenmaier und Philipp M. Möhring
Ls	Leitsätze
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M.R.	Master of the Rolls
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Michigan L.R.	Michigan Law Review
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nds.MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolBenGebO Bln	Polizeibenutzungsgebührenordnung Berlin
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1.6.1931
Q.B.	Law Reports of the Queen's Bench Division
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit Internationale de la Haye
REAO	Anordnung BK/O (49) der Alliierten Kommandantur Berlin über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen
REG BritZ	Rückerstattungsgesetz für die Britische Zone

## XXIV Abkürzungsverzeichnis

RG	Reichsgericht
RGBl.	(deutsches) Reichsgesetzblatt
Richtlinie 93/7/EWG	Richtlinie des Rates vom 15.3.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, ABl. L 74 vom 27.3.1993, 74 ff.
RiStVB	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1.1.1977, i. d. F. vom 1.1.2008, BAnz Nr. 208 vom 8.11.2007, 7950
Rn.	Randnummer
Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger
RRa	ReiseRecht aktuell
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Reichsvermögensgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SchuldRModG	Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl. I, 3138
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SPK	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem/ unter anderen
U.S.	United States
Überleitungsvertrag	Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1955
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
UNESCO	United Nations Education, Scientific and Cultural Organization
UNESCO Konvention 1970	Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
UNIDROIT Konvention 1995	Konvention über die Rückgabe gestohlener oder illegal exportierter Kulturgüter vom 24.6.1995
Urt.	Urteil
USREG	Gesetz Nr. 59 der US-amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
v.	vom
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem	Vorbemerkung
Wiener Vertragsrechtsübereinkommen	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969, BGBl. II, 1985, 927
W.L.R.	Weekly Law Reports
WVRK	Wiener Vertragsrechtsübereinkommen

Yale L.J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen



# 1. Kapitel: Einführung

---

## A. Gegenstand der Arbeit

### I. Anlass für die Untersuchung und Einführung in die Thematik

„*A qui apparteniaient ces tableaux?*“ – unter diesem Titel fand im Jahr 2008 eine Ausstellung von 53 Gemälden, die in Frankreich seit Ende des Zweiten Weltkriegs aufbewahrt werden, im Jerusalem-Museum in Israel statt.<sup>1</sup> Die Ausstellung diente nicht lediglich der Präsentation der Werke, sondern entsprechend dem Titel der Schau, der Suche nach den Eigentümern dieser Kulturgüter.

Im Edirne Museum in der Türkei werden in einem besonderen Raum Münzen und Kunstwerke ausgestellt, die bei dem Versuch der ungenehmigten Einfuhr als Schmuggelgut sichergestellt wurden und deren Herkunft nicht ermittelt werden kann.<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um Kulturgüter, deren Provenienz auf illegale Raubgrabungen hinweist, deren genauer Ausgrabungsort und damit auch das Herkunftsland unbekannt ist, so dass weder ein privater noch ein staatlicher Eigentümer für die Objekte ermittelt werden kann.

Dies sind zwei herausgegriffene Beispiele dafür, dass sich weltweit Kulturgüter in staatlichem Besitz befinden und aufbewahrt werden, ohne dass sich ein Eigentümer ermitteln lässt. Auch in Deutschland führen die verschiedensten Umstände zu der Situation, dass Kulturgüter, deren Provenienz nicht geklärt werden kann, in staatliche Obhut gelangen. Zwar besteht in diesen Fällen kein Zweifel darüber, dass die Kulturgüter nicht im Eigentum der aufbewahrenden Institution stehen und daher nicht als eigener, sondern als so genannter Fremdbesitz verwahrt werden. Ein Eigentümer oder sonst Berechtigter lässt sich jedoch nicht ermitteln. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Untersuchung rechtlicher Probleme im Umgang mit diesen, so genannten nachrichtenlosen Kulturgütern. Nachrichtenlos sind Kulturgüter, deren Eigentümer nicht oder nicht mehr festgestellt werden können. Die Untersuchung ist bezogen auf bewegliche Kulturgüter in staatlicher Aufbewahrung in Deutschland. Sie betrifft also Objekte, die in staatlichen Museen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Behörden aufbewahrt werden.

---

<sup>1</sup> „*A qui apparteniaient ces tableaux?*“ („Wem gehören diese Bilder?“), vgl. *Kemle*, Kunstrechtsspiegel 2008, 105.

<sup>2</sup> Siehe <http://www.kultur.gov.tr/EN/belge/2-19936/eski2yeni.html> unter Archaeology and Ethnography Museum (abgerufen am 15.3.2011).

Die nationalsozialistische Herrschaft und der damit einhergehende beispiellose Kunstraub einerseits und der Versuch des Absatzes von archäologischen und sonstigen Kulturgütern, die aus ungenehmigten Grabungen stammen oder aufgrund sonstiger Umstände unrechtmäßig aus ihren Herkunftsstaaten nach Deutschland verbracht worden sind, andererseits, illustrieren zwei Arten von Umständen, die auch in Deutschland zu einem Bestand an staatlich verwahrten nachrichtenlosen Kulturgütern geführt haben. Darüber hinaus können weitere, höchst unterschiedliche Umstände zu einer Unaufklärbarkeit von Eigentums-situationen an Kulturgütern, die deswegen in staatlichem Besitz verbleiben, führen. Die Beispiele reichen hierbei von Kulturgütern, die als „Kriegstrophäen“ nach dem Zweiten Weltkrieg von alliierten Soldaten entwendet wurden und von deren Erben an Deutschland zurück gegeben worden sind, über Kulturgüter, die von DDR-Bürgern auf der Flucht zurückgelassen wurden bis hin zu Kulturgütern, die als Beute aus sonstigen Straftaten zulasten unbekannter Geschädigter erwachsen sind. Gelangen diese nachrichtenlosen Kulturgüter in die Obhut der öffentlichen Hand, stellt sich die Frage nach dem Verbleib, mithin dem richtigen Verwahrungsort und der Verwahrungszuständigkeit der Gegenstände.

Soweit es sich hierbei um Kulturgüter handelt, deren Herkunft auf illegale Raubgrabungen hindeutet, kommt zu der ungeklärten rechtlichen Aufbewahrungssituation erschwerend hinzu, dass Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodizes von Museen und Archäologen die kommerzielle und wissenschaftliche Nutzung, teilweise sogar die Inbesitznahme dieser Gegenstände, verbieten. Hintergrund dieser Regelungen ist die Bemühung, illegale Raubgrabungen und den illegalen Kunsthandel weder direkt noch indirekt zu fördern, sondern durch eine globale ablehnende Haltung Kulturgütern ungeklärter Provenienz gegenüber einzudämmen. Die mit dem Makel der illegalen Herkunft behafteten Kulturgüter sollen keine Absatzmärkte finden und durch eine Nutzung oder sonstige Verwertung durch staatliche Institutionen nicht „bereinigt“ werden. Unbeantwortet bleibt dabei jedoch die Frage, wie mit diesen nachrichtenlosen Kulturgütern statt dessen zu verfahren ist. Ein vollständiger Bann der Aufnahme von Kulturgütern ungeklärter Provenienz birgt die Gefahr, dass sie, statt einer geregelten und transparenten Aufbewahrung zugeführt zu werden, in ungeklärten Aufbewahrungsverhältnissen und der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben oder sogar wieder in den Kreislauf des illegalen Kunstmarktes gelangen. Den aufgezeigten praktischen Missständen abzuhelpfen, indem die rechtlichen Fragen zur Handhabung nachrichtenloser Kulturgüter aufgeworfen und beantwortet werden, ist das Anliegen der vorliegenden Untersuchung.

Untersucht wird dafür die Situation nachrichtenloser Kulturgüter im Rechtsverkehr aus der Sicht des deutschen Rechts. Die dauerhafte Verwahrung nachrichtenloser Kulturgüter durch die öffentliche Hand wirft juristische und daraus resultierende praktische Fragen auf, die trotz der aufgezeigten praktischen Relevanz bislang weitgehend unbeantwortet geblieben sind. Spezielle gesetzliche Re-

gelingen hierfür existieren im deutschen Rechtssystem nicht. Während jedoch zahlreiche Gegenstände einer raschen Entwertung und Vergänglichkeit unterliegen, erhält sich der Wert eines Kulturguts über lange Zeit oder gewinnt sogar noch erheblich dazu. Fragen der eigentumsrechtlichen Zuordnung und der Aufbewahrung nach dem Verstreichen ungewöhnlich langer Zeiträume werden so insbesondere im Zusammenhang mit Kulturgütern relevant. Die Lösungsvorschläge für eine dauerhafte Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter müssen der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der in Frage stehenden Gegenstände Rechnung tragen. Zugleich sind die durch Abkommen, Selbstverpflichtungserklärungen und ethische Richtlinien von Archäologen und Museen geschaffenen Rahmenbedingungen zu beachten. Die vorliegende Arbeit soll die Lücke in der Entwicklung „fairer und gerechter Lösungen“<sup>3</sup> im Umgang mit Kulturgütern schließen, die dadurch entsteht, dass die gegenwärtige Rechtspraxis fast ausnahmslos um die Lösung akuter, häufig im Zusammenhang mit Restitutionsforderungen zu Tage tretender Rechtsfragen bemüht ist. Beinahe vollkommen unbeleuchtet ist hingegen bislang die Frage, in welcher Art und Weise mit Gegenständen verfahren werden soll, deren Eigentümer sich bislang nicht feststellen lassen und möglicherweise auch in Zukunft nicht festgestellt werden können. Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Untersuchung der rechtlichen Situation, die sich aus dem Umstand der Nachrichtenlosigkeit ergibt.

Die Eigenschaft der aufbewahrten Objekte als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte begründet ein besonderes Interesse an der sich anschließenden rechtlichen Fragestellung, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeit besteht, die verwahrten Kulturgüter zu nutzen. Interessant ist dabei, ob und in welcher Form die untersuchten Gegenstände öffentlich ausgestellt und erforscht werden können. Es wird gezeigt werden, dass zwischen den einzelnen Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter zu differenzieren ist. Einbezogen werden hierbei rechtliche sowie rechtspolitische Gesichtspunkte. Praktische Erwägungen führen ferner zu der Frage, ob eine Aufbewahrung für unbestimmte Zeit fortgesetzt werden muss oder ob eine Verwertung der nachrichtenlosen Kulturgüter möglich ist. Auch der konkrete Inhalt des Aufbewahrungsverhältnisses sowie die Möglichkeit der Geltendmachung eines Kostenausgleichs für eventuell getätigte Aufwendungen und Nutzungen während der Aufbewahrung der Kulturgüter ist von entscheidender praktischer Relevanz und daher ebenfalls einer Untersuchung zu unterziehen.

---

<sup>3</sup> So in Punkt 9 der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., v. 3.12.1998 (Washingtoner Erklärung), abgedruckt in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.)*, Band 2, Museen im Zwielicht, Magdeburg 2002, S. 301 f. sowie Anlage IV zu dieser Arbeit. Siehe näher zur Washingtoner Erklärung unten, 5. Kapitel C.

Die Aufbewahrung der nachrichtenlosen Kulturgüter erfolgt stets mit dem Ziel ihrer Rückgabe an die Eigentümer oder Herkunftsstaaten, wenn sie diesen durch nichtige Rechtsakte oder kriminelle Handlungen abhanden gekommen oder unter Verstoß gegen die jeweils gültigen Gesetze im Herkunftsstaat ausgeführt worden sind. Dieses Ziel entspricht sowohl dem rechtspolitischen Interesse Deutschlands als auch dem in Regelungen und internationalen Abkommen zutage tretenden Anliegen der Staatengemeinschaft. Bemühungen von Staaten, zum Schutz und der Bewahrung von Kulturgütern Ausfuhrbeschränkungen zu erlassen und damit zur Bewahrung der kulturellen Traditionen und Identitäten beizutragen, sind als legitimes Anliegen jedes Staates anerkannt.<sup>4</sup> So ist die Rückführung illegal verbrachter Kulturgüter Gegenstand verschiedener internationaler Abkommen und Regelungen geworden. Hervorgehoben seien hierbei die UNESCO Konvention vom 14.11.1970 (UNESCO Konvention 1970) und die europäische Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 (Richtlinie 93/7/EWG), deren Regelungen in Deutschland jeweils im Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG) umgesetzt worden sind.<sup>5</sup> Aus diesem Grund erfolgt auch die Untersuchung der Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter in dieser Arbeit im Hinblick auf ihre mögliche Rückgabe in dem Fall, dass die Provenienzzgeschichte der nachrichtenlosen Kulturgüter aufklärbar wird und ein Eigentümer festgestellt werden kann.

## II. Gang der Untersuchung

Die Arbeit teilt sich im Folgenden in sechs Kapitel. Im Anschluss an die Einführung der für die Untersuchung relevanten Begriffe und Untersuchungsgegenstände wird in den folgenden Kapiteln zwei, drei und vier die Situation nachrichtenloser Kulturgüter unter drei verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet: Das zweite Kapitel untersucht die zivilrechtliche Situation nachrichtenloser Kulturgüter. Das dritte Kapitel erörtert die hoheitlichen Maßnahmen, die zur staatlichen Besitzbegründung geführt haben und bezieht deren Einfluss auf die zivilrechtliche Situation der Kulturgüter ein. Das vierte Kapitel wendet sich dem staatlichen Verwahrungsverhältnis zu. Diese drei Aspekte schaffen den Verständnishintergrund für die Situation nachrichtenloser Kulturgüter, die entsteht,

<sup>4</sup> *Schumann/Schmidt-Bremme*, NJW 2002, 574. Auch die Rechtsprechung stellt in ihren Erwägungen gesamtstaatliche Erwägungen zum Schutz von Kulturgütern und dem Kunstmarkt an, vgl. BGH, Urt. v. 22.6.1972, II ZR 113/70, BGHZ 59, 82 (86), NJW 1972, 1575; dazu *Mann*, NJW 1972, 2179; *Armbrüster*, NJW 2001, 3581 (3584).

<sup>5</sup> Umfassend zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG in Deutschland *Wiese*, S. 25 ff.; zur Umsetzung der UNESCO Konvention 1970 in Deutschland *Rietschel*, S. 135 ff. Darüber hinaus erwächst Deutschland aus Art. 18 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens (WVRK) die Verpflichtung, aufgrund der Unterzeichnung der UNESCO Konvention 1970 keine Schritte zu unternehmen, die dem Gedanken der Konvention abträglich wären, *Schumann/Schmidt-Bremme*, NJW 2002, 574 (575, Fn. 9). Dazu eingehend 5. Kapitel E VI. 2.

wenn die Herkunft der – bis zu diesem Zeitpunkt nachrichtenlosen – Kulturgüter aufgeklärt wird und die Eigentümer eine Rückgabe aus der staatlichen Aufbewahrung fordern. Das fünfte Kapitel stellt die nachrichtenlosen Kulturgüter in den Kontext des internationalen Rechts und im sechsten Kapitel wird ein konkreter Arbeitsplan zur Lösung der praktischen Probleme, die im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Kulturgütern in Deutschland entstanden sind, vorgeschlagen.

Im 1. Kapitel werden die Untersuchungsgegenstände vorgestellt, auf die sich die Arbeit bezieht. Die untersuchten Kulturgüter werden trotz unterschiedlicher Umstände, die ihrer Aufbewahrung in staatlichen Stellen zugrunde liegen, unter dem Begriff der so genannten nachrichtenlosen Kulturgüter zusammengefasst. Der Begriff der Nachrichtenlosigkeit wird unter Abgrenzung zu den gebräuchlichen rechtswissenschaftlichen Termini präzisiert und entwickelt. Die untersuchten Kulturgüter werden nach den Umständen, die ihre Nachrichtenlosigkeit verursacht haben, in Fallgruppen eingeteilt.

Im 2. Kapitel werden die Eigentumsverhältnisse der untersuchten nachrichtenlosen Kulturgüter erörtert. Hierfür wird zunächst die dingliche Ausgangslage der Kulturgüter betrachtet, mithin der Frage nachgegangen, wem das Eigentum an den Kulturgütern in dem Moment zusteht, in welchem sie in die staatliche Aufbewahrung in Deutschland gelangen. Für diese Erörterung werden die der Untersuchung zugrunde gelegten Fallgruppen nachrichtenloser Kulturgüter in drei Ausgangssituationen eingeteilt, die den drei grundlegend unterschiedlichen Umständen, durch welche die ursprünglich Berechtigten den Besitz an oder die Möglichkeit des Zugriffs auf die Kulturgüter eingebüßt haben, geschuldet sind. Anschließend wird dargelegt, dass ein Eigentumserwerb Dritter an nachrichtenlosen Kulturgütern nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen nicht in Betracht kommt. Untersucht wird sodann, welchen Einfluss das Verstreichen langer Zeiträume bei der Aufbewahrung auf die dingliche Rechtslage sowie auf die Durchsetzung dinglicher Ansprüche hat. Besondere Bedeutung kommt der Erörterung des eigentumsrechtlichen Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB zu, dessen Durchsetzbarkeit im Zusammenhang mit Rückgabeforderungen von Kulturgütern in der Praxis in zahlreichen Fällen dem Problem der Verjährung ausgesetzt ist. Bezogen auf die Herausgabe nachrichtenloser Kulturgüter wird erläutert werden, dass der dingliche Anspruch auf Herausgabe für 30 Jahre ab dem Herausgabeverlangen des Eigentümers besteht und somit keine Probleme bei der Durchsetzung zu erwarten sind. Den Rechten der unbekanntem Eigentümer wird unter dem Aspekt, inwieweit eine mögliche Nutzung der Kulturgüter während der Aufbewahrung erfolgen kann, entscheidende Bedeutung zugemessen.

Das 3. Kapitel widmet sich der Untersuchung der konkreten Umstände der Einlagerung nachrichtenloser Kulturgüter in die staatliche Aufbewahrung. Die Einlagerungsumstände können in zwei Gruppen unterteilt werden. Unterschieden

wird einerseits in Einlagerungen im Zusammenhang oder im Anschluss an hoheitliche Maßnahmen bei der Verfolgung illegaler Vortaten. Die Einlagerungen von Kulturgütern erfolgen dabei durch Sicherstellungsmaßnahmen. Dies können spezialgesetzlich angeordnete Beschlagnahmen oder sonstige Sicherstellungen sein. Andererseits erfolgt die Aufbewahrung in sonstigen, als treuhändische Verwahrung bezeichneten Fällen. Während im 2. Kapitel die zivilrechtliche Situation der Kulturgüter untersucht wird, erfolgt im 3. Kapitel die Erörterung eines möglichen Eigentumsverlusts durch hoheitliche Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird eingehend auf die Möglichkeit einer Veräußerung nachrichtenloser Kulturgüter aus dem staatlichen Gewahrsam eingegangen, die im Ergebnis im Ausnahmefall befürwortet wird.

Das 4. Kapitel untersucht das der hoheitlichen Aufbewahrung nachrichtenloser Kulturgüter zugrundeliegende Rechtsverhältnis. In Ermangelung einer spezialgesetzlichen Ausgestaltung wird das Aufbewahrungsverhältnis als öffentlich-rechtliche Verwahrung klassifiziert. Ein Schwerpunkt der Prüfung liegt auf den gegenseitig bestehenden Rechten und Pflichten und ihrem Niederschlag bei der Rückabwicklung des Aufbewahrungsverhältnisses. Im Ergebnis wird festgestellt, dass aufgrund mangelnder Vorgaben für den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Verwahrung eine Unsicherheit über den genauen Inhalt des Aufbewahrungsverhältnisses und eventueller Kostenausgleichsregelungen für Nutzungen oder Aufwendungen zwischen Verwahrer und Hinterleger besteht. Virulent wird dies insbesondere bei der Frage, inwieweit Aufwendungen des staatlichen Verwahrers auf die aufbewahrten nachrichtenlosen Kulturgüter, etwa in Gestalt von Restaurierungen, im Fall einer Rückgabe an den Eigentümer geltend gemacht werden können. Mangels spezialgesetzlicher Ausgestaltung derartiger Kostenregelungen, können hiergegen in zweierlei Hinsicht grundlegende Bedenken erhoben werden. Zunächst muss ermittelt werden, ob und gegebenenfalls nach welchen (zivilrechtlichen) Grundsätzen überhaupt ein Ausgleich von Kosten und Nutzungen im Verwahrungsverhältnis möglich ist. Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung dieser Ausgleichsregelungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung. Im Ergebnis wird aufgrund der besonderen Situation bei der Verwahrung der Kulturgüter für die unbekanntes Eigentümer von einer überwiegend zivilrechtliche Prägung der Verwahrungssituation ausgegangen und damit eine Rückabwicklung nach zivilrechtlichen Grundsätzen bejaht.

Das 5. Kapitel wendet sich der Behandlung nachrichtenloser Kulturgüter auf der Ebene des internationalen Rechts zu. Aufgezeigt wird die Entwicklung des internationalen Kulturgüterrechts, auf dessen gegenwärtigem Stand sich eine Bewusstseinsbildung für die Aufbewahrung von verlagerten Kulturgütern vollzieht. Neben anderen Umständen wird hierbei auch die Nachrichtenlosigkeit von Kulturgütern als Gefahrentatbestand identifiziert, der besondere Aufbewahrungsumstände zur Folge haben muss. Die relevanten Vorgaben und Vorschläge

für eine Aufbewahrung in so genannten „Zufluchtsstätten“ oder „sicheren Häfen“, mithin *Safe-Haven*-Einrichtungen für Kulturgüter, werden identifiziert, erörtert und ins Verhältnis gesetzt. Dabei wird die Schwierigkeit in Bezug auf die Aufbewahrung solcher nachrichtenloser Kulturgüter besonders deutlich, deren Herkunft auf illegale Vortaten – insbesondere illegale Raubgrabungen – hindeutet.

In der Schlussbetrachtung, dem 6. Kapitel, wird ein konkret formulierter Entwurf eines Modells für innerstaatliche *Safe-Haven*-Einrichtungen, das für die Umsetzung in Deutschland vorgeschlagen wird, vorgestellt. Die Arbeit endet mit Thesen, die die Arbeit zusammenfassen.

## B. Begriffsklärung

Die besondere rechtswissenschaftliche Betrachtung von Kulturgütern trägt dem Umstand Rechnung, dass diesen Sachen i. S. d. § 90 BGB eine spezielle Bedeutung zugeschrieben wird. Neben dem ihnen selbst innewohnenden materiellen oder funktionalen Wert führen ästhetische, historische oder sonstige Gründe zu einer darüber hinausreichenden subjektiven Werterhöhung. Das Maß dieser Werterhöhung sowie der Grund hierfür sind abhängig von vielen Faktoren. Diese besondere Stellung von Kulturgütern im Gegensatz zu sonstigen Sachen rechtfertigt ihre spezielle Behandlung.

Eine Untersuchung, in deren Mittelpunkt Fragen im Zusammenhang mit Kulturgütern stehen, bedarf aus der Natur der Sache heraus zunächst einer terminologischen Klarstellung des Begriffs „Kulturgut“. Hierfür werden im Folgenden Ansätze zur legislativen Konkretisierung des Kulturgutbegriffs überblicksartig zusammengefasst. Besonders Bezug genommen wird auf das umfassende Begriffsverständnis in Art. 1 UNESCO Konvention 1970.

### I. Kulturgut

Auf die Schwierigkeit, den Begriff des Kulturguts allgemeingültig zu definieren, deutet bereits die Vielzahl an rechtswissenschaftlichen Ausführungen zu dieser Frage hin.<sup>6</sup> Gleichwohl ist auch für die vorliegende Untersuchung die Festlegung auf einen Kulturgutbegriff notwendig, um den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Die Definition des Begriffs Kulturgut steht einer Vielzahl von Interpre-

---

<sup>6</sup> Treffend *Müller-Katzenburg*: „[...] das wiederholt versuchte, aber vergebliche Unterfangen, dem auslegungsfähigen Begriff ‚Kulturgut‘ einen präzise eingegrenzten Inhalt zuzuordnen.“, *Internationale Standards*, S. 139; vom Scheitern des Versuchs Kulturgut zu definieren spricht *Jenschke*, S. 30 f. Eingehend zum Kulturgutbegriff *Schorlemer*, S. 46 ff. Außerdem *O’Keefe*, UNESCO 1970, S. 34.

tationen, Ansätzen und Ausführungen offen. Grund hierfür ist, dass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der jeweils im Einzelfall einer wertenden Konkretisierung bedarf. Es existiert weder im nationalen Recht noch im Völkerrecht eine allgemeingültige Definition.<sup>7</sup> Auch in der Rechtsprechung erfolgt weder auf nationaler<sup>8</sup> noch auf europäischer<sup>9</sup> Ebene eine einheitliche begriffliche Verwendung. Schließlich wird ein Kulturgut auch in internationalen Konventionen jeweils unterschiedlich umschrieben.<sup>10</sup>

## 1. Konkretisierung der Untersuchung auf bewegliche Kulturgüter

Im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung ist zunächst eine Konkretisierung auf bewegliche Kulturgüter geboten. Zwar ist ohne Zweifel allgemein anerkannt, dass Kulturgüter bewegliche und unbewegliche Güter umfassen können.<sup>11</sup> Auch bei unbeweglichen Kulturgütern ist es möglich, dass Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen praktischen und rechtlichen Fragestellungen, die die Behandlung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter verlangt, begrenzen sich die Ausführungen der vorliegenden Arbeit auf erstere. Die unbeweglichen Kulturgüter bleiben für die vorliegende Untersuchung von Kulturgütern, deren Eigentümer nicht festgestellt werden können, folglich außer Betracht.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Unter anderen hierzu *Gornig*, in: Kulturgüterschutz – Aspekte, S. 17 f.; *Schorlemer*, S. 82; *Behnisch-Hollatz*, S. 5; *Hipp*, S. 10; *Wiese*, S. 38 f.; *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards, S. 313 ff.; *Boos*, KUR 2005, 161 (163); *Roellecke*, in: Kulturgüter-Schutz, S. 31; *Pabst*, S. 31 ff.

<sup>8</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.3.1992, 7 B 21/92, NJW 1992, 2584 mit dem Hinweis, dass der Begriff des Kulturguts unscharf sei, da er sich auf eine Vielzahl von Bedeutungsebenen beziehe. VGH München, Urt. v. 4.12.1991, 7 B 89.349, führt zum Begriff des „Kulturguts“ weit aus: „[...] nach dem allgemeinen Begriffsverständnis jedes geistige Schaffen und Wirken des Menschen, mag es sich in Werken der Kunst, Musik, Literatur oder Wissenschaft dokumentieren [...] oder seinen Ausdruck in der wertebewussten Prägung der Lebensverhältnisse und der Umwelt des Menschen finden“, NJW 1992, 2584 (2586). Darüber hinaus BVerwG, Urt. v. 27.5.1993, 7 C 33/92, BVerwGE 92, 288 (289) mit Ausführungen zum Begriff des national wertvollen Kulturguts, der sich ebenfalls abstrakt nicht abschließend bestimmen lasse.

<sup>9</sup> *Schroeder*, in: Streinz, EUV/EGV, Art. 30 EGV Rn. 18.

<sup>10</sup> Art. 1 der UNESCO Konvention 1970 definiert Kulturgut als „[...] das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll bezeichnete Gut [...]“ Eine ähnliche Definition trifft Art. 2 der UNIDROIT Konvention 1995. Anderslautend hingegen die Definition des Begriffs Kulturgut in der Haager Konvention von 1954. Dazu sogleich näher unter 4.

<sup>11</sup> *Wyss*, S. 81 f.; *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards, S. 132; *Hipp*, S. 1 ff. Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern sollen vorliegend nicht vertieft werden, hierzu *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards S. 132 f. zu einem Urteil des französischen Cour d’appel de Montpellier v. 18.12.1984, D.1985, 208; Cass. Ass. Pl. 15.4.1988, D.1988, 325.

<sup>12</sup> Zu den Fallgruppen beweglicher nachrichtenloser Kulturgüter siehe sogleich unter C.

## 2. Abgrenzung Kulturgut – Kunstwerk

Die teilweise synonyme Verwendung der Begriffe Kulturgut und Kunstwerk in der Literatur<sup>13</sup> ist bei näherer Betrachtung unzutreffend. Allgemeine sprachliche Erwägungen führen zu dem Schluss, dass es sich dabei lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit handelt. Dieser Auffassung ist auch der deutsche Gesetzgeber gefolgt, indem er in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung (KultgSchG) die Bezeichnung Kulturgut als Oberbegriff verwendet, der neben anderen Gegenständen auch Kunstwerke umfassen kann.<sup>14</sup> Gebrauch wird im Folgenden der Oberbegriff des Kulturguts, der insbesondere auch Kunstwerke einschließt.

## 3. Normative Konkretisierungen des Kulturgutbegriffs

Zur Konkretisierung des Kulturgutbegriffs werden verschiedene normative Methoden eingesetzt.<sup>15</sup> Während in der Haager Landkriegsordnung von 1907<sup>16</sup> noch geringe Aufmerksamkeit auf die Definition des Begriffs verwendet worden ist, enthalten die jüngeren Konventionen zu Fragen des Kulturgüterschutzes umfangreiche Ausführungen zur Bestimmung des maßgeblichen Kulturgutbegriffs.<sup>17</sup> Einerseits existieren Regelungen, deren Anwendbarkeit sich durch das Vorschalten eines Eintragungssystems für Kulturgüter ausschließlich auf bestimmte, konkret bezeichnete Objekte erstreckt. Für schützenswert befundene Kulturgüter werden in diesem Fall in spezielle Kulturgutverzeichnisse eingetragen. Die Tatsache der Eintragung entscheidet in diesem Fall darüber, ob ein Gegenstand besonderen Schutzbestimmungen eines Bezug nehmenden Kulturgutschutzgesetzes unterliegt.<sup>18</sup>

Eine weitere Methode der Bestimmung von Kulturgütern ist die Aufzählung bestimmter Kategorien von Kulturgütern, die schützenswert sein sollen. Diese

<sup>13</sup> Siehe hierzu das Inhaltsverzeichnis bei *Knott*, S. 9 ff. sowie beispielsweise S. 22. Die Verwendung der unterschiedlichen Terminologie erklärt sich auch nicht aus der dortigen Fn. 1.

<sup>14</sup> § 1 Abs. 1 KultgSchG beginnt mit den Worten: „Kunstwerke und anderes Kulturgut [...]“.“ Zur selben Einordnung gelangen auch *Odendahl*, S. 398 m. w. N. sowie *Müller-Katzenburg*, *Internationale Standards*, S. 132. A.A. *Strauch*, S. 20 f.

<sup>15</sup> Ausführlich und mit zahlreichen weiteren Nachweisen hierzu *Odendahl*, S. 386 ff.; *Müller-Katzenburg*, *Internationale Standards*, S. 134 ff.

<sup>16</sup> Anlage zum Haager Abkommen von 1907. Die Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 fanden wiederum Aufnahme in eine Anlage, die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, die so genannte Haager Landkriegsordnung.

<sup>17</sup> Ausführlich hierzu *Pabst*, S. 41 ff.

<sup>18</sup> Vgl. § 1 Abs. 3 KultGüRückG, der bestimmt, dass „geschütztes deutsches Kulturgut [...]“ i. S. d. Gesetzes nur solche Gegenstände sind, die nach den Bestimmungen des KultgSchG in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen worden sind bzw. für die ein Eintragungsverfahren in Gang gesetzt worden ist.